

## **Änderungen im Jagdrecht wirken sich auf die Wildschadensabwicklung aus**

Zum 01.04.2015 ist das neue Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) für Baden-Württemberg in Kraft getreten.

### **Dies wirkt sich nun auch wesentlich auf die Abwicklung von Wildschäden aus:**

Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden erlischt nach § 57 JWMG, wenn der geschädigte Landwirt den Schadensfall nicht binnen 1 Woche, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der Gemeinde Frankenhardt anmeldet.

Die Schadensanmeldung soll den als ersatzpflichtig in Anspruch genommenen Jagdpächter bezeichnen und den geltend gemachten Schaden beziffern  
(*Hinweis: Vordruck auf der Gemeindehomepage - wie bisher - eingestellt*).

Die Gemeinde Frankenhardt bescheinigt dem geschädigten Landwirt schriftlich die Anmeldung des Wild- oder Jagdschadens.

Die Gemeinde gibt die Schadensanmeldung unverzüglich dem als ersatzpflichtig in Anspruch genommenen Jagdpächter bekannt.

Nach Ausstellung der Bescheinigung über die Anmeldung des Wild- oder Jagdschadens weist die Gemeinde den geschädigte Landwirt und den als ersatzpflichtig in Anspruch genommenen Jagdpächter auf die amtlich bestellten Wildschadenschätzer hin.

Der geschädigte Landwirt oder der als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Jagdpächter können dann einen Wildschadenschätzer auf eigene Kosten direkt hinzuziehen.

Das *Ergebnis der Einigung* zwischen betroffenem Landwirt und betroffenem Jagdpächter ist – soweit eine anteilige Schadensbeteiligung der Gemeinde greifen soll – schriftlich, per Fax oder per eMail mitzuteilen unter Angabe der Daten der Beteiligten, des/der betroffenen Grundstück/e, des Entschädigungsumfangs, ggf. des Gutachtens des Wildschadenschätzers und der Bankverbindung des geschädigten Landwirts; die Gemeinde wird dann den Schadensanteil (25%) begleichen.

Kommt es zu keiner Einigung, steht es beiden Seiten frei, den Klageweg einzuschlagen (zuständig: Amtsgericht).

Die Gemeinde ist somit nur noch für

- die Entgegennahme der Schadensanmeldung
- für die Ausstellung der Bescheinigung über die Schadensanmeldung
- die Weitergabe der Schadensanmeldung an den Jagdpächter

zuständig.

Das Vorverfahren mit einem Ortstermin für eine gütliche Einigung und einer eventuellen Hinzuziehung des Wildschadenschätzers durch die Gemeinde sowie die Erstellung eines Vorbescheids mit Kostenfestlegung über die Gemeinde **entfällt** ab sofort vollständig.

Die Jägerschaft und die Landwirte wurden bereits von ihren jeweiligen Interessensverbänden ausführlich über die Neuerungen informiert.

**Wir bitten künftig um Beachtung.**